



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg
zur Umweltrevision einer Anlage
zur Verwertung von festen Abfällen in einer
Verbrennungseinrichtung (Biomasseverstromungsanlage)

vom 16.12.2025

Betreiber: Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen

am Standort: Hohensyburgstraße 23, 58099 Hagen

Die Mark-E AG betreibt am Standort Hohensyburgstraße 23 in 58099 Hagen eine Biomasseverstromungsanlage zur Erzeugung von Strom und Prozessdampf durch ein thermisches Verfahren zur Verwertung von Altholz. Die Anlage wird der Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und einer Tätigkeit nach Nr. 5.2.b) des Anhangs 1 der IE-RL, zugeordnet.

Datum der Überwachung: 22.10.2025

Vor-Ort-Aufwand: 11,5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 08,5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 20,0 Personenstd.

Art der Revision: ☒ angemeldet / ☐ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: -

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Immissionsschutz (Luftemissionen), Abfallstromkontrolle

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG und § 47 KrWG

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: Keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.